Satzung
des Clubs der ehemaligen Prinzen
der Grafschaftler Karnevalsgesellschaft Rietberg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Grafschaftler-Prinzen-Club ist ein eigenständiger Verein innerhalb der Grafschaftler Karnevalsgesellschaft Rietberg e.V. (GKGR). Er ist anlässlich einer Satzungsänderung der GKGR unter § 8 Abs. 2d in die Satzung der GKGR aufzunehmen.

(2) Der Grafschaftler-Prinzen-Club wurde am 23.11.2012 im Vereinslokal der GKGR gegründet. Er hat seinen Sitz in Rietberg und ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Grafschaftler-Prinzen-Clubs beginnt entsprechend dem Geschäftsjahr der GKGR am Tag des 01.01.-31.12. jeden Jahres.

§ 2

Zwecke und Ziele

(1) Der Grafschaftler-Prinzen-Club ist ein freiwilliger Zusammenschluss aller ehemaliger Prinzen der GKGR. Die Mitgliedschaft erhält jeder Exprinz, sofern er nicht schriftlich auf eine Mitgliedschaft verzichtet. Die gemeinsame Vergangenheit als Inhaber des höchsten Amtes, das die GKGR zu vergeben hat, verbindet.

(2) Der Grafschaftler-Prinzen-Club verfolgt folgende Ziele:

- Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevals,
- Unterstützung des aktiven Prinzenpaares,
- Durchführung eigener Veranstaltungen,
- Unterstützung des Präsidiums und des Elferrates der GKGR,
- Repräsentation der GKGR.

(3) Etwaige Mittel des Grafschaftler-Prinzen-Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitglieder

(1) Jeder ehemalige Prinz der GKGR ist Mitglied des Grafschaftler-Prinzen-Clubs Ausgenommen sind nur solche Exprinzen, die in einem Schreiben an den Präsidenten auf eine Mitgliedschaft verzichten.

(2) Jedes Mitglied erhält bei der Neuaufnahme in den Grafschaftler Prinzen-Club der GKGR eine Ansteck Brosche mit der jeweiligen Jahreszahl seines Prinzenjahres. Diese dient zum äußeren Zeichen der Zugehörigkeit des GPC und wird am Revers der weißen Jacke / dem vollem Ornat vom 11.11- Aschermittwoch getragen. Darüberhinaus bekommt das Mitglied eine Anstecknadel, welche zu folgenden Anlässen getragen wird:
   - Treffen und Aktivitäten bei und mit dem GPC
   - Karnevalistischen Ereignissen
   - Elferratsversammlungen

   Beide Insignien sind verpflichtend zu tragen. Ist nur eins der beiden, oder die falsche Anstecknadel, oder Brosche angesteckt, oder gar bei Verstoß (das NICHT tragen der Brosche, oder Anstecknadel)wird ein Strafgeld in Höhe von 3€ fällig. Dieses ist beim Präsidenten des GPC in bar zu entrichten. Die eingenommenen Strafgelder kommen der Kasse, und somit allen Ex-Prinzen des GPC zu Gute.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.

(4) Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied

   - die Arbeit des Präsidenten der des Grafschaftler-Prinzen-Clubs ständig behindert oder blockiert,
   - das Ansehen des Grafschaftler-Prinzen-Clubs durch nachweisbares unangemessenes Verhalten in der Öffentlichkeit schädigt.
   -

(5) Der Jahresbeitrag im GPC in Höhe von 12€ ist bis zum 01.03. eines jeden Jahres auf folgendes Konto der Volksbank Rietberg zu überweisen:
   IBAN: DE41 4786 2447 0005 2695 18
   BIG: GENODEM1RNE
   Kontoinhaber: Michael Isenborth
   Zusatz: Prinzenclub
   Alle Mitglieder werden gebeten, einen Dauerauftrag einzurichten.

§ 4

Organe des Grafschaftler-Prinzen-Clubs

Organe des Grafschaftler-Prinzen-Clubs sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Präsident.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Grafschaftler-Prinzen-Clubs. Sie ist einmal im Jahr vom Präsidenten einzuberufen, und zwar am Freitag vor dem 1. Adventssonntag.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Präsidenten,
- die Entlastung des Präsidenten,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Wahl des Präsidenten,
- die Festsetzung eines Jahresbeitrages,
- die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- die Kündigung des Patronats der GKGR,
- die Auflösung des Grafschaftler-Prinzen-Clubs.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

(4) Satzungsänderungsbeschlüsse und Beschlüsse über die Auflösung des Grafschaftler-Prinzen-Clubs bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 6

Der Präsident

(1) Der Präsident leitet die Geschäfte des Grafschaftler-Prinzen-Clubs. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und schlichtet anfallende Streitigkeiten von Mitgliedern des Grafschaftler-Prinzen-Clubs untereinander und mit anderen.

(2) Der Präsident nimmt folgende Aufgaben wahr:

- die Leitung der Geschäfte des Grafschaftler-Prinzen-Clubs,
- die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Schlichtung von Streitigkeiten,
- die Entgegennahme von Austrittserklärungen von Mitgliedern,
- die Vorbereitung eines Ausschlusses eines Mitgliedes,
- die Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- die Einladung zur Mitgliederversammlung.

(3) Der Präsident wird in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet der Präsident während seiner Wahlzeit aus, so nimmt der Präsident der GKGR die Aufgaben kommissarisch bis zur Neuwahl eines Präsidenten wahr.

§ 7

Beschlüsse, Wahlen

(1) Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung ist zunächst über die geheime Abstimmung mit Mehrheit zu beschließen.

(2) Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen.

§ 8

Patronat

(1) Der Grafschaftler-Prinzen-Club steht unter dem Patronat der GKGR. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung des Grafschaftler-Prinzen-Clubs bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben durch die Organe der GKGR.

(2) Die GKGR verpflichtet sich, das Patronat stets so auszuüben, dass die Selbständigkeit des Grafschaftler-Prinzen-Clubs in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben jederzeit uneingeschränkt gewährleistet bleibt.

(3) Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen des Grafschaftler-Prinzen-Clubs oder der GKGR geschädigt werden. Die Kündigung durch den Grafschaftler-Prinzen-Club bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Satzungsänderung

Zur Satzungsänderung muss ein schriftlicher Antrag eines Mitgliedes vorliegen. Dieser Antrag muss in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden. Die Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10

Auflösung

(1) Der Grafschaftler-Prinzen-Club wird nur auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes aufgelöst.

(2) Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Grafschaftler-Prinzen-Clubs fließt das etwa vorhandene Vermögen der GKGR zu.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Für alle nicht in diese Satzung geregelten Bestimmungen gelten die Regelungen der Satzung der GKGR in der Fassung vom 14.10.2011, hilfsweise die Bestimmungen des BGB.

(2) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der GKGR auf Vorschlag der Mitgliederversammlung des Grafschaftler-Prinzen-Clubs in Kraft.

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung des Grafschaftler-Prinzen-Clubs in ihrer Sitzung vom 2. Dezember 2023 beschlossen.

Der Präsident